

Satzung der Stadt Schlitz über die Bildung eines Seniorenbeirates

Aufgrund der §§ 5, 8c und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2 ff.), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlitz in ihrer Sitzung am 27. März 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Stadt Schlitz wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.
Aufwandsentschädigungen und Ersatz der Auslagen richten sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.
- (4) Für die Mitglieder des Seniorenbeirats besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Hessen (gesetzlicher Unfallschutz) sowie beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände (Haftplichtdeckungsschutz).

§ 2

Aufgaben und Ziele des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen aller älteren Einwohnerinnen und Einwohner auf kommunaler Ebene wahr, kümmert sich um ihre Probleme, trägt zur sinnvollen Gestaltung des 3. Lebensabschnittes bei und fördert das Gespräch und das gegenseitige Verständnis zwischen den Generationen. Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, welche die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner berühren.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - 2.1 Stärkung des Rechts der älteren Menschen auf Selbstbestimmung und ihre Integration in die Gesellschaft;
 - 2.2 Verbesserung der Lebensqualität im Alter;
 - 2.3 regelmäßige Beratungsangebote;
 - 2.4 Förderung des Erfahrungsaustauschs;
 - 2.5 Öffentlichkeitsarbeit;
 - 2.6 Zusammenarbeit mit politischen und Fachgremien;

- 2.7 Mitwirkung bei der Gestaltung der Altenpolitik in der Stadt. Hierzu gehören unter anderem:
- Einrichtung von sozialen Diensten und Angeboten;
 - Planung, Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen und Programmen für die älteren Menschen;
 - Bau-, Wohnungs- und Verkehrsfragen, insbesondere bei der Konzeption von Altenwohnanlagen und altengerechten Wohnungen sowie Sicherheit im Verkehr und Wohnumfeld.

§ 3

Mitwirkungsrechte

- (1) Der Seniorenbeirat hat ein Vorschlagsrecht gegenüber den städtischen Gremien in allen Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen, und steht den städtischen Gremien für Beratungen und Informationen zur Verfügung.
- (2) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten mit beratender Stimme an den Sitzungen der Beschlussgremien teilzunehmen.

§ 4

Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden vom Magistrat für die Dauer von zwei Jahren berufen.
Die Zahl der Mitglieder des Seniorenbeirats wird auf mindestens vier und maximal neun festgelegt.
- (2) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden.

Erläuterung:

§ 8 c HGO enthält für die Einrichtung von Beiräten keine zwingenden Vorschriften, sondern lässt den Städten Gestaltungsmöglichkeiten und Spielräume.

Es wird deshalb vorgeschlagen, auf ein aufwendiges Wahlverfahren zu verzichten und statt dessen die Mitglieder des Seniorenbeirats zu benennen.

An der Praxis orientiert empfiehlt es sich hier, auf die Persönlichkeiten zurückzugreifen, die als „Obmänner“ der vier Seniorenclubs des Schlitzerlandes fungieren. Dieses Gremium der Obmänner trifft sich derzeit bei Bedarf und erarbeitet das Seniorenprogramm der Stadt.

Ebenfalls empfiehlt es sich, Vertreter der AWO, des VdK und der Kirchen als Mitglieder im Seniorenbeirat zu benennen.

§ 5

Sitzungen des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat tagt je nach Bedarf.
Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.
Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.

- (2) Der Seniorenbeirat muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt.
Im übrigen kann jedes Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Vorsitzenden Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie sollen eine Begründung enthalten.
- (3) Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind in der Regel öffentlich.
Bei Bedarf können sachkundige Bürger zu den Beratungen hinzugezogen werden.
Der Bürgermeister oder von ihm beauftragter Vertreter ist berechtigt, an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Der Seniorenbeirat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse des Seniorenbeirats werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 6

Verwaltungshilfe

- (1) Der Magistrat wird die für die Erfüllung der Aufgaben des Seniorenbeirats erforderlichen persönlichen und sächlichen Verwaltungsmittel - insbesondere geeignete Räume für Besprechungen - zur Verfügung stellen.
- (2) Im übrigen sind die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung sowie der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sinngemäß anzuwenden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schlitz, den 11. Mai 2000

Der Magistrat der Stadt Schlitz

Schäfer, Bürgermeister